

RENTENZUGANG

Renten nach SGB VI - Art der rentenrechtlichen Zeiten

Beschreibung der Grundgesamtheit

Zur zeitlichen Abgrenzung der Rentenzugänge gilt, dass als Rentenzugänge eines Berichtsjahres X alle Rentenzugänge anzusehen sind, in denen der aktuelle Rentenbeginn im Berichtsjahr oder davor liegt.

Rentenzugänge zum Berichtsjahr umfassen folgenden Sachverhalt:

- Festsetzung ohne unmittelbar vorhergehenden Rentenbezug

Es werden folgende Rentenarten berücksichtigt:

- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach SGB VI
- Renten wegen Alters nach SGB VI
- Witwenrenten nach SGB VI
- Waisenrenten nach SGB VI
- Erziehungsrenten nach SGB VI

Ausgeschlossen werden...

Nullrenten:

Renten, bei denen infolge des Zusammentreffens von Rente und von Einkommen nach Anwendung der Vorschriften der §§89ff. SGB VI kein Auszahlungsbetrag mehr verbleibt, werden als Nullrenten bezeichnet. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich hierbei um Renten wegen Todes, in denen eine Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI durchzuführen ist.

Unvollständige („manuelle“) Datenmeldungen:

Rentenzugänge die manuell berechnet bzw. bei denen ausgewählte Merkmale nicht korrekt oder unvollständig verschlüsselt wurden.

Vertragsrenten:

Vertragsrenten sind Renten, bei denen wegen zu berücksichtigender Versicherungszeiten oder Wohnsitz im Ausland die Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts (EG-Verordnungen, bilaterale Sozialversicherungsabkommen) anzuwenden sind.

Renten ohne Rentenberechnung nach SGB VI:

Rentenfälle, die nicht nach den Vorschriften des SGB VI berechnet wurden (z. B. umgewertete Renten nach §§ 307, 307a SGB VI).

Änderung der Grundgesamtheit zum Berichtsjahr 2024:

Bis einschließlich Berichtsjahr 2023 umfassten die Rentenzugänge eines Berichtsjahres folgende Sachverhalte:

- Festsetzung ohne unmittelbar vorhergehenden Rentenbezug
- Übernahme von einem anderen Versicherungsträger oder Wiederanweisung nach

unmittelbar vorangegangenem Rentenbezug

- Festsetzung nach unmittelbar vorhergehendem Rentenbezug i. S. von § 15 Abs. 2 FRG
- Änderung der Leistungsart (anderer Versicherungsträger)
- Änderung von Teil- in Vollrente (anderer Versicherungsträger)

Ab dem Berichtsjahr 2024 werden als Rentenzugänge ausschließlich Festsetzungen ohne unmittelbar vorhergehenden Rentenbezug ausgewiesen.

Dadurch fließen nur noch tatsächlich neue Rentenzugänge in die Statistikauswertungen ein und fokussieren sich somit auf die sozialpolitisch relevante Fallgruppe.